Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Christina Fuhrer
+41 31 635 86 70
christina.fuhrer@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Safnern
Hauptstrasse 62
2553 Safnern

G.-Nr.: 2023.DIJ.11779

16. Juli 2026

Safnern; Revision Ortsplanung, Änderung Baureglement sowie Schutzzonen- und Zonenplan, ergänzende Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. August 2025 ist bei uns die Revision des Baureglements vom 28. September 2023 mit folgenden Akten zur ergänzenden Vorprüfung eingegangen:
– Baureglement, vom 18. September 2023
– Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht, vom 18. September 2023
– Baureglement mit Ergänzungen zur Vorprüfung, vom 7. Dezember 2023
– Erläuterungsbericht zu Ergänzungen Vorprüfung inkl. Mitwirkungsbericht vom 7. Dezember 2023

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:
– (1) Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, Bericht vom 12. September 2025
– (2) Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland (WAM), E-Mail vom 2. Oktober 2026
– (3) Amt für Umwelt und Energie, Energie, E-Mail vom 7. Oktober 2025
– (4) Amt für Wasser und Abfall (AWA), Bericht vom 9. Oktober 2025
– (5) Archäologischer Dienst (AD), Bericht vom 9. Oktober 2025
– (6) Kantonale Denkmalpflege (KDP), Bericht vom 15. Oktober 2025
– (7) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Bericht vom 23. Oktober 2025
– (8) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau, Bericht vom 1. Dezember 2025
– (9) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Naturschutz, Bericht vom 4. Juni 2026

Folgende Fachstellen haben der Planung ohne Bemerkungen zugestimmt:

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Am 27. September 2023 reichte die Gemeinde Safnern die Unterlagen der Revision ihrer Ortsplanung ein. Im Rahmen dieser Prüfung war dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nicht klar, dass es sich beim Baureglement um eine Totalrevision handelt. Dies aus dem Grund, da teilweise in den Unterlagen von einer Teil- und dann wieder von einer Gesamtrevision des Baureglements gesprochen wird. Mit E-Mail vom 13. August 2025 bestätigte uns die Gemeinde, dass es sich bei der Revision des Baureglements um eine Totalrevision handelt. Damit sichergestellt werden kann, dass alle Ämter das gesamte Baureglement überprüft haben und nicht einzig die im Baureglement farblich dargestellten Änderungen, haben wir im Rahmen der vorliegenden zweiten/ergänzenden Vorprüfung das Baureglement bei den betroffenen Amts- und Fachstellen zu einer erneuten Vernehmlassung gegeben. Dieser zweite Vorprüfungsbericht ist somit eine Ergänzung zum ersten Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2025. Wir äussern uns grundsätzlich einzig zu denjenigen Bestimmungen, welche im Baureglement nicht farblich dargestellt wurden. Zu den farblich dargestellten Bestimmungen haben wir uns bereits im Rahmen des ersten Vorprüfungsberichtes vom 28. Juli 2025 geäussert, welcher weiterhin seine Gültigkeit behält. Somit werden die GV’s des ersten Vorprüfungsberichtes im vorliegenden Bericht nicht noch einmal erwähnt und sie gelten weiterhin, ausser wir äussern uns explizit im vorliegenden Vorprüfungsbericht zu einem GV des ersten Vorprüfungsberichtes.

Unter Vorbehalt der in den folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte und den Genehmigungsvorbehalte im Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2025 können wir der Revision des Baureglements zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gemeindebaureglement

Die Gemeinde überarbeitet mit der vorliegenden Revision das Baureglement auf Basis des Musterbaureglements.

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, werden vorliegend einzig noch Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen oder Hinweise erwähnt, welche nicht bereits im Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2025 erwähnt wurden. Der Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2025 hat weiterhin seine Gültigkeit.

Art. Nr., Eingabestelle	Bemerkung
Art. 1-3	Bemerkung zu «Aufhebung Art. 6, 7, 9, 10, 11 und 12 aBR» unter dem Art. 3: Der Hinweis auf die Aufhebung dieser Artikel ist nicht erforderlich, da es sich um eine Totalrevision/Neufassung des Baureglements handelt und der Hinweis eher verwirrend wirkt. Er ist daher zu streichen. **(H)**
Art. 5, Mass der Nutzung	Fussnote 5 des Abs. 1: Im Rahmen der ersten Vorprüfung vom 28. Juli 2025 wurde empfohlen, dass dieser Absatz aufgrund der BMBV wie folgt angepasst werden soll: «Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.5 m Höhe bleiben unberücksichtigt. Die Höhen von Kaminanlagen richtet sich nach den Kamin-Empfehlungen des BAFU.» Da es sich um eine Gesamtrevision des Baureglements handelt und im Rahmen der BMBV-Anpassung lediglich technische Änderungen vorgenommen worden sind (untersteht somit nicht der Planbeständigkeit), ist diese Anpassung vorzunehmen. **(GV)** Abs. 4: Diese Bestimmung gilt sowohl für die giebelseitige wie auch traufseitige Fassadenhöhe. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. **(GV)** Abs. 5: Diese Bestimmung ist mindestens teilweise bereits in Art. 5 Abs. 3 Bst. h enthalten. **(H)** Abs. 6: Im Rahmen der ersten Vorprüfung vom 28. Juli 2025 haben wir empfohlen, diese Bestimmung dahingehend anzupassen, dass diese Bestimmungen auch für die giebelseitige Fassadenhöhe gelten. Da es sich um eine Gesamtrevision des Baureglements handelt und im Rahmen der BMBV-Anpassung lediglich technische Änderungen vorgenommen worden sind (untersteht somit nicht der Planbeständigkeit), ist diese Anpassung vorzunehmen. **(GV)**
Art. 6, Zone für öffentliche Nutzungen	ZÖN A: Die ANF hält in ihrem Fachbericht fest, dass sollte die Parzelle-Nr. 432 in die ZÖN A übernommen werden, auf die geschützten Hecken und den damit verbundenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verwiesen werden sollte. Unserer Ansicht nach ist dieser Verweis nicht aufzunehmen, da die Hecken nicht im Zonenplan geschützt werden, sondern durch übergeordnetes Recht. Im Baureglement werden nur Vorschriften für festgelegte Aspekte des Zonenplans geregelt. **(H)** ZÖN B: Bei der ZÖN B wurde im Baureglement, das am 29. Januar 2025 genehmigt wurde, der «Werkhof» aus der Zweckbestimmung gestrichen. Nun wird der Werkhof bei der ZÖN B erneut aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine Ergänzung, die der Planbeständigkeit widerspricht. **(GV)**
Art. 7, Zone für Sport- und Freizeitanlagen	Abs. 2: Die ANF begrüsst in ihrem Fachbericht grundsätzlich die zusätzlichen Präzisierungen bezüglich Vegetation. Allerdings ist die ANF mit der Definition nicht einverstanden bzw. ist sie der Meinung, dass mit dieser Definition die Gemeinde ihrer Aufgabe, die lokale Biodiversität zu schützten, nicht nachkommt, da standortgemäss aus Sicht der ANF die Wahlmöglichkeit bezüglich der Pflanzungen zu weit öffnet. Somit werden die Bedürfnisse der lokalen Biodiversität, z.B. bestäubende Insekten wie Wildbienen, welche z.T. für ihr Überleben auf wenige spezifische Pflanzen angewiesen sind, zu wenig berücksichtigt. Es erlaubt im Siedlungsraum die Wahl von Pflanzen aus der ganzen Schweiz, welche eventuell lokale Tierarten nicht als Nahrung dienen, wohingegen standortheimisch auf die Wahl auf Pflanzen der Region beschränkt. So können z. B. Esskastanien gepflanzt werden, obwohl diese naturgemäss wild in der Region gar nicht vorkommen würden. Der Begriff

	standortheimisch ist deshalb beizubehalten und dies für das ganze Baureglement. Der Begriff ist somit über das gesamte Baureglement anzupassen. Im Rahmen der ersten Vorprüfung bemängelte die ANF diesen Begriff nicht, obwohl er bereits damals vorhanden war. Da gemäss den Ausführungen der ANF der Begriff Auswirkungen bei der Umsetzung hat, ist dieser GV zu berücksichtigen. **(GV)**
Art. 12, Bauabstand von Zonengrenzen	Abs. 2: Betreffend die Ausführungen zu diesem Absatz in unserem Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2025 möchten wir ergänzen, dass die in Abs. 2 gewählte Formulierung lediglich ausschliessen soll, dass gegenüber der Landwirtschaftszone der grosse Grenzabstand eingehalten werden muss. Was sachlich Sinn macht. Mit der Einhaltung des kleinen Grenzabstandes gehen wir von keiner Beeinträchtigung der Landwirtschaftszone aus. Der grosse Grenzabstand hat zudem eine gesundheitspolizeilichen/wohnhygienischen Zweck (etwa ausreichende Besonnung). Gegenüber der unverbauten Landwirtschaftszone ist dieser Zweck auch beim kleinen Grenzabstand erfüllt. **(H)**
Art. 14, Bauabstand von Hecken, Feld- und Ufergehölzen	Unseres Erachtens macht ein Verweis auf Art. 21 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 resp. Anhang nicht wirklich Sinn. Die Gemeinde müsste diesen Verweis unseres Erachtens zumindest im Erläuterungsbericht genauer erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob der Bauabstand wie ein Pufferstreifen gemäss Art. 21 DZV zu verstehen ist. **(H)**
Art. 22, ZPP 5 Terrassenstrasse	Die ANF hält in ihrem Fachbericht fest, dass im Einflussbereich der neu einzuzonenden ZPP sich Heckenstrukturen an der nördlich, oben am Hang verlaufenden Strasse «Am Gässli» befinden. Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 des Bundgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Art. 27 des Naturschutzgesetzes (NSchG) vom 15. September 1992 in ihrem Bestand geschützt, auch in der Bauzone. Der Erhalt sowie die notwendigen Bauabstände gegenüber der Hecke sind in die Gestaltungsgrundsätze der ZPP aufzunehmen. Unterschreitungen der üblichen Bauabstände betrachtet die ANF zu diesem Zeitpunkt als nicht bewilligungsfähig, da diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht standortgebunden sind, da die Planung die Hecke berücksichtigen kann. Im Rahmen der ersten Vorprüfung bemängelte die ANF diesen Begriff nicht, obwohl er bereits damals vorhanden war. Wir sind der Ansicht, dass diese Bestimmung nicht in das Baureglement aufzunehmen ist, da die Hecken gemäss Art. 18 NHG und Art. 27 NschG geschützt sind und nicht einfach entfernt werden können. **(H)** Sollte der Erhalt der Hecke im Rahmen der UeO nicht möglich sein, so ist anhand von Varianten entlang der Kaskade Erhalt-Schonen-Wiederherstellen-Ersatz die Standortgebundenheit des Eingriffs darzulegen. **(H)**
Art. 23, Besondere baurechtliche Ordnungen	Unserer Ansicht nach wurde die UeO Umgestaltung Talstrasse inkl. Wasserbauprojekt (Strassenbau- und Wasserbauprojekt der Gemeinde Safnern) mit Verfügung vom 25.07.2022 genehmigt und nicht wie in Art. 23 aufgeführt am 07.07.2022. Dies ist zu überprüfen. **(GV)**
Art. 28, Dachgestaltung / -form	Im Rahmen der Vorprüfung von 2025 haben wir bezüglich Abs. 3 festgehalten, dass die zulässigen Dachformen für die W1 neu und somit rot einzufärben sind, da sie Teil der Änderungen sind. Da es sich aber um eine «Neufassung» des Baureglements handelt, müssen die Änderungen unseres Erachtens nicht markiert werden. Der GV aus der ersten Vorprüfung ist somit zu vernachlässigen. **(GV)**
Art. 31, Aussenraumgestaltung allgemein	Abs. 1 und 2: Unseres Erachtens bringen die beiden Absätze inhaltlich dasselbe zum Ausdruck und sind daher unnötig wiederholend. Abs. 2 entspricht zudem dem Musterbaureglement. Wir empfehlen, einer der beiden Absätze zu streichen. **(E)**

	Abs. 6: Die ANF begrüsst gestützt auf ihren Fachbericht das neu eingefügte Verbot von invasiven Neophyten im Baureglement. Durch die Bestimmung in Abs. 6 wird jedoch bei «gestalteten Freiräumen» jegliche Beschränkung hinsichtlich von Pflanzen aufgehoben. Nicht einheimische und standortgerechte Pflanzen, insbesondere gezüchtete Pflanzen tragen z.T. dazu bei, dass unsere einheimischen Insektenarten keine Nahrung mehr finden, da sie an diese Pflanzen nicht angepasst sind oder diese Pflanze so gezüchtet wurden, dass sie keine Pollen und keinen Nektar produzieren. Aus diesem Grund beantragt die ANF, dass dieser Absatz gestrichen wird. **(E)**
Art. 33, Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen	Abs. 1: Hier stellt sich uns die Frage bezüglich der Formulierung «[…] ein naturnaher und guter Übergang zu den Nachbargrundstücken […]», ob nicht eine Zäsur entstehend könnte, falls das Nachbargrundstück nicht naturnah gestaltet ist. Deshalb würden wir eine andere Formulierung empfehlen, z.B. im Sinne „ein guter, wenn möglich naturnaher Übergang“. **(E)**
Art. 35, Reklamen und Plakatierung	Abs. 2, 4, 5 und 6: Gewisse Reklametypen sollen ganz ausgeschlossen sein und die Fremdreklame ist nur entlang der Kantonsstrassen möglich. Diese Regelung schränkt die Wirtschaftsfreiheit erheblich ein. Eine solche Einschränkung muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Der Erläuterungsbericht äussert sich diesbezüglich überhaupt nicht. Der Erläuterungsbericht ist daher mit entsprechenden Ausführungen zu ergänzen. Namentlich ist auch die Erforderlichkeit des Eingriffs aufzuzeigen. **(GV)**
Art. 41, Siedlungsökologie	Die ANF empfiehlt in ihrem Fachbericht, dass ein weiterer Absatz f ergänzt wird, dass die nächtliche Beleuchtung minimiert wird und falls nötig nur mit nach unten gelenkten Leuchten, resp. nach oben abgedunkelten Leuchten im warmen orangenen Lichtspektrum verwendet werden. **(E)**
Art. 42, Ortsbildschutzgebiet	Abs. 4: Obwohl es sich bei diesem Absatz um eine Bestimmung handelt, welche teilweise als Änderung bezeichnet ist, geben wir die Rückmeldung der KDP weiter. Die KDP kam bei der erneuten Prüfung des Baureglements zum Schluss, dass die zuständige Fachstelle nur innerhalb der Baugruppe beizuziehen ist, nicht aber im Ortsbildschutzperimeter. Somit ist der Begriff «Ortsbildschutzperimeter» aus Absatz 4 zu streichen. **(GV)**
Art. 44, Baudenkmäler	Abs. 3: Obwohl es sich bei diesem Absatz um eine Bestimmung handelt, welche teilweise als Änderung bezeichnet ist, geben wir die Rückmeldung der KDP weiter. Die KDP kam bei der erneuten Prüfung des Baureglements zum Schluss, dass die zuständige Fachstelle nur innerhalb der Baugruppe beizuziehen ist, nicht aber im Ortsbildschutzperimeter. Somit ist der Begriff «Ortsbildschutzperimeter» aus Absatz 3 zu streichen. **(GV)**
Art. 48, Hochstämmige Obstbäume, Obstbaumwiesen, Obstgärten	Die ANF hält in ihrem Fachbericht fest, dass dieser Artikel den grossen ökologischen Wert der Hochstämmigen Obstbäume/ Obstbaumwiesen / Obstgärten bestätigt. Leider erfolgt mit diesem Artikel kein konkreter kommunaler Schutz. Somit kommt die Gemeinde ihrer Aufgabe, lokal bedeutende Naturwerte unter kommunalen Schutz zu stellen, nicht gerecht. **(H)**
Art. 49, Geschützte Einzelbäume	Hier wird üblicherweise die Unterscheidung gemacht, ob ein Baum aus landschaftsästhetischen oder ökologischen Gründen geschützt ist. Je nach dem unterscheidet sich die Bewilligungsbehörde (GR oder RSTA). Da die Gemeinde offenbar keine Unterscheidung vornimmt, ist das RSTA die richtige Behörde. Das Baureglement widerspricht dem auch nicht. Es wäre jedoch sinnvoll, wenn nebst Art. 41 Abs. 1 NSchG ebenfalls Art. 41 Abs. 3 NSchG oder einfachheitshalber auf Art. 41 NSchG als Gesamtes verwiesen würde oder das RSTA in der Bestimmung selbst als zuständige Behörde bezeichnet würde. **(E)**

Art. 52, Freihaltebereich Gewässerentwicklung	Abs. 1: Hier empfehlen wir die Formatierung (kein Einzug notwendig) zu korrigieren. **(E)**
Art. 56, Kommunales Naturschutzgebiet	Abs. 3: Ein «absolutes Veränderungsverbot» geht unseres Erachtens sehr weit, da es sämtliche Eingriffe grundsätzlich ausschliesst. Da sich die Bestimmung jedoch wohl auf ein örtlich klar begrenztes Schutzgebiet (Riedrainweiher) bezieht, erscheint eine solche Regelung grundsätzlich als zulässig bzw. vertretbar. **(H)**
Art. 63, Inkrafttreten und Art. 64, Aufhebung bestehender Vorschriften	Die Formulierung «Änderung der baurechtlichen Grundordnung» macht den Anschein, dass leidglich Teile des Baureglements geändert wurden. Vorliegend handelt es sich gemäss Rücksprache mit der Gemeinde aber um eine Neufassung/Totalrevision. Die Formulierungen sind daher entsprechend anzupassen, sodass klar wird, dass das Baureglement totalrevidiert wurde. **(E)**
Art. 65, Übergangsbestimmungen	«BauG» ist nach dem Art. 36 nicht zu löschen, da ansonsten nicht klar ist, welches Gesetz, Verordnung oder gar das Baureglement gemeint ist. **(GV)**
Beilage B 1.3, Archäologisches Inventar	Der ADB erwähnt in seinem Fachbericht, dass Art. 10d 2 BauG in der Beilage 1.3 unvollständig zitiert wird. Es sollte folgendermassen heissen: «Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art. 64a BauG) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.» Wir empfehlen, dies entsprechend zu ergänzen. **(E)**

4. Weitere Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise

Die Abteilung Naturgefahren des AWN hält in ihrer Stellungnahme vom 12. September 2025 fest, dass bestehende, unüberbaute Bauzonen oder Neueinzonungen teilweise noch Konflikte mit Rutschgefahren aufweisen. Dies betrifft insbesondere die (teilweise) unüberbauten Parzellen-Nr. 131, 142, 176, 258, 273, 359, 415, 435, 481, 497, 515, 645 und 928. Gemäss Massnahmenblatt D_03 des kantonalen Richtplanes bezüglich Naturgefahren (sowie der dazugehörigen Arbeitshilfe) dürfen nicht überbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden. Diese Interessenabwägung fehlt im technischen Bericht gänzlich. Für folgende durch Hangmurengefährdung betroffenen Parzellen kann auf eine Interessenabwägung verzichtet werden, wenn im Baureglement vorgesehen wird, diese Hänge sukzessive von oben nach unten zu verbauen, womit das mögliche Anrissgebiet von Hangmuren beseitigt wird: Parzellen-Nr. 131, 142, 273, 359, 415, 481, 497, 515. Folglich ist die Interessenabwägung für folgende Parzellen zwingend nachzureichen: 176, 258, 435, 645, 928. Die nachträglich ergänzte Parzelle-Nr. 432 liegt ausserhalb bekannter Naturgefahrengebiete. Unseres Erachtens hat die Gemeinde auch für die Parzellen-Nr. 131, 142, 273, 359, 415, 481, 497, 515 eine Interessensabwägung zu machen. Erst aufgrund der Interessenabwägung kann beurteilt werden, ob eine Parzelle trotz der Naturgefahr in der Bauzone belassen werden kann oder nicht. Im Rahmen der ersten Vorprüfung vom 28. Juli 2026 kamen wir noch zu einem anderen Schluss. Dies aus dem Grund, da das AWN damals noch keine Bestimmungen für die Parzellen-Nr. 131, 142, 273, 359, 415, 481, 497, 515 im Baureglement verlangte. Die vorerwähnten Ausführungen bezüglich Naturgefahren sind zu berücksichtigen. **(GV)**

Betreffend die Stellungnahme der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland des AWN vom 26. August 2026 halten wir fest, dass wir an unseren Ausführungen des Vorprüfungsberichtes vom 28. Juli 2025 festhalten. **(H)**

Die ANF hält in ihrem Fachbericht noch Hinweise zum Erläuterungsbericht und Zonenplan fest, welche im Fachbericht von 2023 nicht aufgeführt waren. Ebenfalls wurden bei den Ausführungen zu den Einzelbäumen/Baumgruppen und Obstbaumbestände/Obstgärten Informationen ergänzt. Da es sich bei der

vorliegenden zweiten Vorprüfung einzig um eine ergänzende Vorprüfung zum Baureglement handelt, haben wir diese Hinweise und Ergänzungen nicht in den Vorprüfungsbericht integriert. Wir empfehlen der Gemeinde, diese Hinweise aber trotzdem noch zu beachten. **(E)**

Wir möchten die Gemeinde noch darauf hinweisen, dass bei der Überarbeitung der Unterlagen darauf zu achten ist, dass durch den Umstand, dass das Baureglement total revidiert wird, der Zonenplan aber nur teilrevidiert wird, keine Widersprüche entstehen. **(H)**

5. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:
– Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
– die Auflageexemplare
– Publikationstexte
– die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
– ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
– ein Protokollauszug der Gemeindeversammlungder Sitzung des Gemeinderatesder Sitzung des Gemeindeparlaments
– kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern ein solches erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung (be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Christina Fuhrer
16.07.2026 08:48
Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Christina Fuhrer
Raumplanerin

Beilagen
– Fachberichte (1) – (9)

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)
– BHP Raumplan AG, Güterstrasse 22a, 3008 Bern, info@raumplan.ch

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen)
– Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
– Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren
– Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Waldabteilung Mittelland (WAM)
– Amt für Umwelt und Energie, Energie
– Amt für Wasser und Abfall (AWA)
– Archäologischer Dienst (AD)
– Kantonale Denkmalpflege (KDP)
– Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III
– Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Wasserbau
– LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Naturschutz
– AGR, Abteilung Bauen: SUR
– AGR, Abteilung O+R: HOR und GRV